

Hauptgeschäftsführer und überwiegend Inhaber war Wilhelm-Ernst Oswald. Wir, die Schwestern des benannten Wilhelm-Ernst Oswald, meine Person Brandine Henriette Oswald und Johanna Oswald, die jetzige Witwe des verstorbenen Sanitätsrats Dr. med. Becker aus Iserlohn, haben unser ererbtes Vermögen in der Firma be- lassen, und zwar je RM 100,000,--.

Über die Verhältnisse, die sich bis zum Jahre 1936 ergeben haben, sind heute teilweise nach vielen Bemühungen verschiedene Unter- lagen zu den Akten der Beklagten und des Wiedergutmachungsamtes Iserlohn eingereicht, woraus sich die Einzelheiten ergeben.

Meine Schwester und ich waren zuletzt mit der Anlage eines stillen Vermögens beteiligt, unser Gewinnanteil wurde jährlich ausgezahlt.

Der Ehemann meiner Schwester, der Wwe. Johanna Becker geb. Oswald, war bei der letzten Aufstellung persönlich haftender Gesellschafter namentlich handelsgerichtlich bzw. bei der Industrie- und Handels- kammer geführt.

Beweis: Akten bei den Beklagten und der Wiedergutmachungsstelle der Beklagten in Iserlohn und Arnsberg.

Die Akten der benannten Schwester, der Witwe des Sanitätsrats Dr. Becker, die auch bei der Beklagten und deren Dienststellen vorliegen, die ich hiermit beantrage herbeizuziehen, da Unter- lagen infolge des Zeugnisnetzstandes sehr schwer zu beschaffen sind, tragen das Geschäftszeichen: -14.A/IV - ZK. 26 223 -.

Im Jahre 1936 wurde der Betrieb arisiert, da wir nach den damals vorliegenden Gesetzen der Gewaltherrschaft als Halbjuden geführt, bezeichnet und behandelt wurden.

Das Unternehmen wurde dann, soweit es von uns unter Schwierig- keiten festgestellt werden konnte, auf einen Namen Dr. Albert Bachfeld eingetragen und nach Potsdam verlegt.

Irgendwelche Gelder aus Kauf oder Arisierung, wie man es nennen mag, sind nicht an uns gezahlt worden. Die Arisierungs- massnahmen vollzogen sich wie in den meisten Fällen bei gleichen Personenkreisen so, dass die Gelder von "Hreuhandstellen", die sich bei den Finanzämtern befanden, vereinnahmt wurden.

Das Letzte bitte ich zu beachten, da die Beklagten annehmen, als hätten wir aus dem damaligen Zwangsverkauf Geld erhalten.

bzw. Ermessensmissbrauchaufassung ist, dass es handelt -3 - nicht um verlorene Vermögensgegenstände, sondern um Vermögens-